

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 33
z.Hd. Frau Stöver
Halberstädter Straße 2 / Am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

31.1.-19120/2021; 14.12.2018

12-00-00/Th

10.01.2019

Entwurf des Zensusgesetzes 2021

Sehr geehrte Frau Stöver,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die mit Schreiben vom 14.12.2018 eingeräumte Möglichkeit, zu dem vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vorgelegten Entwurf des Zensusgesetzes 2021 Stellung nehmen zu können.

Wir erheben keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorgelegten Entwurf, bitten jedoch um Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise zu dem vorgelegten Gesetzentwurf:

I. Anmerkungen zu Einzelregelungen

1. Zu § 11 ZensusG 2021-E (Zwecke und Umfang der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis)

Im § 11 Absatz 2 dieser Vorschrift wird weiterhin, wie bereits zuvor im ZensusG 2011, festgehalten, dass ein relativer Standardfehler für Gemeinden ab 10.000 Einwohner von höchstens 0,5 Prozent lediglich angestrebt wird.

Beim Zensus 2011 haben ca. 60 % der Gemeinden ab 10.000 EW dieses Ziel nicht erreicht. Durch das Wort „angestrebt“, erhalten der Gesetzgeber und Destatis jedoch ein Instrument in die Hand. Dies kann im Nachgang erneut dazu führen, dass das Ziel oftmals nicht erreicht wird, auch wenn dies im Hinblick auf die Qualität unproblematisch ist.

In der Gesetzesbegründung auf Seite 52 im letzten Abschnitt lässt sich hierfür noch eine Begründung finden. So wäre das Einhalten des Ziels von 0,5 % möglich, wenn die Stichprobengröße erhöht wird, was jedoch zu höheren Kosten führen würde. Allerdings ist eine höhere Qualität vorzugswürdig - auch wenn dies mit höheren Kosten verbunden wäre.

Aus unserer Sicht darf es – insbesondere nach den Erkenntnissen aus dem Jahr 2011 – nicht mehr dazu kommen, dass 60 % der Gemeinden das Ziel von 0,5 % nicht erreichen.

Daher schlagen wir vor in § 11 Abs. 1, die Worte „werden angestrebt“ durch das Wort „gelten“ zu ersetzen werden. Alternativ sollte mindestens ein Qualitätsmaß eingeführt werden, an dem sich der Gesetzgeber messen lassen muss.

Weiterhin wird es auch für Gemeinden unter 10.000 Einwohner eine Haushaltebefragung geben. Hier geht der Gesetzgeber aus unserer Sicht den richtigen Weg, in dem er den beim Zensus 2011 vorgenommenen Methodenbruch (Unterschied zwischen Gemeinden mit mehr und mit weniger als 10.000 Einwohner) nunmehr aufhebt.

Festzuhalten ist, dass bei kleineren Gemeinden die Wahrscheinlichkeit steigt, dass die Stichprobe einer Vollerhebung gleichkommt. Das muss den kleinen Gemeinden auch kommuniziert werden, ist aber der richtige Weg.

Die in § 11 Abs. 2 unter Ziff. 2. aufgeführte Präzisionszielfunktion erscheint aus unserer Sicht wissenschaftlich fundiert, sollte aber näher im Gesetz geregelt werden. Nach unserem Kenntnisstand ist eine Entscheidung über die Ausgestaltung der Funktion getroffen worden und könnte somit normativ im Gesetz einfließen.

2. Zu § 12 ZensusG 2021-E (Auswahleinheiten der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis)

In § 12 Abs. 2 wäre aus unserer Sicht vorzugswürdig, wenn auch hier die mathematisch-statistischen Verfahren explizit Eingang finden. Aktuell erscheint dies wenig nachvollziehbar. Durch das geschichtete Verfahren ist es zudem so, dass nicht jeder Bürger mit der gleichen Wahrscheinlichkeit in die Stichprobe gezogen wird. Insofern sollte man dies auch erläutern und besteht an dieser Stelle Klarstellungs- und Ergänzungsbedarf.

3. Zu § 30 Zensus 2021-E (Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale)

Richtig ist, dass nach kürzester Zeit Hilfsmerkmale von den Erhebungsmerkmalen zu trennen sind. Und auch sollten schnellstmöglich die Einzeldaten gelöscht werden.

Um jedoch eine rechtssichere Auswertung bei Problemfällen gewährleisten zu können, sollte aus den Erfahrungen beim Zensus 2011 gelernt und die Daten zwar getrennt, jedoch (noch) nicht gelöscht werden.

Beispielsweise könnten die getrennten Daten in unterschiedlichen Institutionen aufbewahrt und verschlüsselt werden. Die Verschlüsselung ist nur in der jeweiligen Institution möglich. Ein Matching der Daten darf ohnehin nur auf richterlichen Beschluss erfolgen.

Beim Zensus 2011 hat dies beispielsweise der Freistaat Bayern in einem Fall so gemacht.

Die Daten können für Städte und Gemeinden folglich erst dann gelöscht werden, wenn kein Verfahren angestrebt wird bzw. es eine letztinstanzliche Entscheidung gibt. Denn Irrtümer und Fehler können nicht vollends ausgeschlossen werden. Wenn jedoch aufgrund der verfrühten Löschung eine richterliche Überprüfung nicht mehr möglich ist, haben die Städte und Gemeinden keinen Rechtsschutz mehr.

Die Löschung der Daten darf deshalb erst nach Ausschöpfung des Rechtswegs erfolgen.

II. Zum Erfüllungsaufwand für die Kommunen

Aus unserer Sicht ist der im Gesetzentwurf dargestellte Verwaltungsaufwand der Kommunen einerseits zu gering (s. Ziff. 1) und andererseits unvollständig (s. Ziff. 2).

1. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

In dem Gesetzentwurf wird in der Begründung (unter E.3 auf S. 2) der Erfüllungsaufwand der Bundesländer mit insgesamt rund 722 Millionen Euro beziffert. Allein der Verwaltungsaufwand, der den Ländern und Kommunen aufgrund der auskunftspflichtigen Gemeinschaftsunterkünfte entsteht, wird laut Gesetzesbegründung auf Seite 35 mit 1,02 Millionen Euro beziffert.

Ob dies ein angemessener Ausgleich der Mehrbelastungen ist, darf bezweifelt werden.

In Sachsen-Anhalt sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufnahmekommunen gemäß § 1 Abs. 1 AufnG LSA für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen zuständig. Trotz der favorisierten dezentralen Unterbringungsmöglichkeit erfolgt die Unterbringung überwiegend zentral in den Gemeinschaftsunterkünften. In Anbetracht der erfahrungsgemäß hohen Fluktuation und zu verzeichnenden Mobilität des in § 1 Abs. 1 AufnG LSA genannten Personenkreises innerhalb und auch außerhalb von Sachsen-Anhalt resultiert aus der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem AufnG LSA ein nachweislich hoher Verwaltungsaufwand.

Somit entsteht auch bei der in §§ 14 bis 18 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Übermittlung der entsprechenden – sich ständig ändernden – Daten ein nicht umfassend dargestellter hoher Verwaltungsaufwand für die Ausländerbehörden und Meldeämter.

Hinsichtlich der Kostenaufstellung auf Seite 34 bestehen Zweifel im Hinblick darauf, dass die Sachkosten der Erhebungsbeauftragten von rund 18 Mio. Euro (in der Tabelle bei Sachkosten zu § 20) ausreichend sein sollen. Die Haushaltsstichprobe umfasst ca. 11 Millionen Personen. Hinzu kommen die Befragten aus den Vollerhebungen der Sonderbereiche. Beim Zensus 2011 haben die Erheber pro Befragten eine Aufwandsentschädigung von bis zu 7 Euro erhalten. Dies würde sich nicht decken. Insoweit fehlt es an Transparenz und besteht an dieser Stelle Ergänzungsbedarf.

2. Erfüllungsaufwand der Meldeämter

Bislang bleibt im Rahmen des Erfüllungsmehraufwandes für die Verwaltungen (unter E.3) der Verwaltungsaufwand der kommunalen Meldebehörden vollends unberücksichtigt, anderes als der Übermittlungsaufwand bei den Bundesbehörden (S. 2, 32 f.).

Nach § 5 Abs. 1 und 2 des Entwurfs haben die kommunalen Meldeämter zahlreiche Daten an die statistischen Landesämter zu übermitteln.

Diese Melderegisterdatenlieferungen sollen laut Gesetzesbegründung (S. 30) gemäß dem Datensatz für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil) – DSMeld – nach dem Datenaustauschformat OSCI-XMeld übermittelt werden. Dabei entsteht ein Übermittlungs- und damit Verwaltungsaufwand.

Aus diesem Grunde wurde auch beim einmaligen Meldedatenabgleich (der ebenfalls via OSCI-XMeld stattfand) im Sinne des § 14 Abs. 9a RBStV den kommunalen Meldebehörden

von der Landesrundfunkanstalt (MDR) eine einmalige Pauschale zum Ausgleich des Verwaltungsaufwands gezahlt. Entsprechendes muss auch für die Datenübermittlung im vorliegenden Fall gelten.

Nach § 5 Abs. 4 des Entwurfs sind die Meldeämter verpflichtet, zur Klärung eventueller Rückfragen die übermittelten Daten aufzubewahren und vier Wochen nach der Überprüfung gemäß Absatz 3 der Vorschrift zu löschen. Auch aus diesen Aufbewahrungs-, Überprüfungs- und Löschungspflichten resultiert ein Mehraufwand, der in dem vorgelegten Entwurf bislang unberücksichtigt bleibt.

Der sich danach ergebende (zusätzliche) Aufwand bei den kommunalen Meldebehörden ist ebenfalls als Erfüllungsaufwand (bei E.3) darzustellen.

* * *

Insoweit bitten wir, gegenüber dem Bund den Ausgleich des geschilderten Erfüllungsaufwandes zu fordern.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir vorsorglich darauf hin, dass unabhängig davon der kommunale Erfüllungsaufwand im Rahmen der Erarbeitung eines Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Zensusgesetz 2021 durch einen konnexitätsgerechten Mehrbelastungsausgleich zu berücksichtigen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer